

# **Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Essen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578 und 588 und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 Nds. GVBl. S. 700, hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Essen.
2. Jedermann ist berechtigt, die Gemeindebücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.  
Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
2. Minderjährige können Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf

dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

3. Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen

## **§ 4**

### **Benutzerausweis**

1. Die Benutzung der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch den Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 5**

### **Ausleihe**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die gesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für

Bücher	3 Wochen
AV-Medien	3 Wochen
Zeitschriften	3 Wochen
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, falls keine Vorbestellung dafür vorliegt. Auf Aufforderung sind entlehene Medien vorzuzeigen.

## **§ 6**

### **Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

## **§ 8**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich. Das hierfür entstehende Entgelt richtet sich nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung.

## **§ 9**

### **Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Nach erfolgloser Mahnung kann die Gemeindebücherei die Medien durch einen Boten abholen lassen. Für den Botengang ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Diese wird auch fällig, wenn die Herausgabe der Medien verweigert wird.
3. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
4. Die Gemeindebüchereileitung kann die in Abs. 1 und 2 vorgesehene Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn der Entleiher infolge schwerwiegender Umstände (z.B. Krankenhausaufenthalt) an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien gehindert war.

## **§ 10**

### **Behandlung der Medien, Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für
  - dem Benutzer entstehende Schäden, die an Dateien und Datenträgern oder durch AV-Medien an Abspielgeräten usw. entstehen,
  - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können,
  - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten,
  - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung, kostenpflichtige Dienste).

## **§ 11**

### **Schadenersatz**

1. Die Art und die Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 12**

### **Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Gemeindebücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt der Leiter der Gemeindebücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 13**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 14**

### **Gender-Hinweis**

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18.10.2000 mit ihren Änderungen vom 17.10.2001 und vom 09.10.2003 außer Kraft.

Bad Essen, den 22. Juni 2023

Gemeinde Bad Essen  
Timo Natemeyer  
Bürgermeister

# Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindebücherei Bad Essen

## **1. Jährliche Benutzungsgebühr für 12 Monate**

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Erwachsene  | 8,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten über 18 Jahre mit Schüler-/Studentenausweis | 0,00 € |
| c) Inhaber der Juleica oder Ehrenamtskarte   | 4,00 € |

## **2. Ausstellen eines Ersatzausweises** 5,00 €

## **3. Versäumnisgebühr**

- |  |        |
|--|--------|
| a) Erwachsene: Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Woche                        | 0,50 € |
| b) Minderjährige, Schüler, Studenten: Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Woche | 0,25 € |

## **4. Mahngebühr**

- |  |        |
|--|--------|
| a) erste schriftliche Mahnung              | 1,00 € |
| b) zweite und weitere schriftliche Mahnung | 5,00 € |

## **5. Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums** 5,00 €

## **6. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten** je Botengang 25,00 €

## **7. Fernleihe im Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken** 2,50 € + Versandkosten

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse. Die Beträge treten zum 01.08.2023 in Kraft.

Bad Essen, den 22. Juni 2023

Gemeinde Bad Essen  
Timo Natemeyer  
Bürgermeister